



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2012/0242

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.08.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	30.08.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Rahmenbedingungen;
Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.05.2012

Antwort

Beantwortung der Fragen 1a) und 1b)

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamtes. Rechtsgrundlage dafür ist § 45 ff des SGB VIII zum Schutz von Kindern. Das Landesjugendamt erfüllt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sowie nach den vom Landesjugendhilfeausschuss des LVR festgelegten Rahmenbedingungen zur Führung einer Kindertageseinrichtung.

In der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung werden die Mindestanforderungen für die altersgerechte Kinderbetreuung verbindlich festgelegt. Dadurch wird die Qualität der Einrichtung gesichert. Qualitätsschlüssel sind die Größe und Zusammensetzung der betreuten Altersgruppen und die Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher pro Gruppe. Die Tageseinrichtung muss dafür Sorge tragen, dass sich ein förderliches Gruppenerleben entwickeln kann und alle Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechende Bildungsanregungen erfahren.

Es ist wichtig, dass den Kindern jeder Altersgruppe genügend gleichaltrige Spielpartner zur Verfügung stehen. Neben den Gruppenstrukturen und der personellen Besetzung sind folgende Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis relevant: die räumlichen Voraussetzungen, die materielle Ausstattung und die konzeptionelle Ausrichtung der Tageseinrichtung.

Bezüglich der räumlichen Gestaltung der Räume hat der Landschaftsverband Rheinland in seinem Rundschreiben 42/627-2009 ein Raumprogramm für Kindertrageseinrichtungen heraus gegeben, in dem die räumlichen Mindestvoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen je nach Gruppenform dargelegt sind (s. Anlage 1).

Außerdem wird in der LVR-Broschüre „Allen gerecht werden?“ nochmals ausführlich auf die Raumgestaltung in Kindertageseinrichtungen, auch unter den Gesichtspunkten der U3-Betreuung und Integration, eingegangen (siehe Anlage 2).

Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen, die im Rahmen der Investitionskostenförderung U3 seit 2009 in Hennef durchgeführt wurden, wurde das Raumprogramm des LVR zu Grunde gelegt. Auch wurde in allen Einrichtungen, die auf U3-Betreuung umgestellt haben, die Ausstattung den neuen Erfordernissen angepasst. So wurden zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten geschaffen, Schallschutzelemente eingesetzt, spezielles Spiel- und Beschäftigungsmaterial angeschafft und die Außenspielgelände mit neuen Spielgeräten bestückt.

Da langfristig geplant ist, in allen Kindertageseinrichtungen der Stadt eine U3-Betreuung anzubieten, werden in diesem Zuge die räumlichen Voraussetzungen und die Ausstattung entsprechend den o.g. Ausführungen des LVR den neuen Anforderungen angepasst.

Beantwortung der Frage 2

Bezüglich der Frage 2a wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Frage 2b „Sachstand zum Ausbau der U3-Betreuung“ wurde von der Verwaltung bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 31.05.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 1.9 beantwortet.

Beantwortung der Frage 3

Die städtische Kindertageseinrichtung „Bröler Waldmäuse“ bietet 2 integrative Gruppen an. Das Raumkonzept entspricht den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Ausstattung wurde im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung angeschafft (z.B. „Motorikzentrum“). Außerdem hat die Kita ein höheres Budget für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen zur Verfügung. Neben dem pädagogischen Personal ist auch therapeutisches Personal fest angestellt und gestaltet den Tagesablauf der Kinder aktiv mit. Teilweise durch Einzelförderung aber auch im Rahmen der gesamten Gruppe (inklusiv).

Auch in anderen städtischen Kindertageseinrichtungen können, je nach personeller und räumlicher Ausstattung, Kinder mit Behinderung aufgenommen werden. Dies erfolgt dann im Rahmen der Einzelintegration.

In Zukunft werden alle neu zu errichtenden städtischen Einrichtungen grundsätzlich barrierefrei gestaltet. Auch bei Umbauten wird dies nach Möglichkeit umgesetzt.

Beantwortung der Frage 4

Für den Essenslieferanten bestehen grundsätzliche Vorgaben zur gesunden und altersgerechten Ernährung. Diese umfassen insbesondere eine ausgewogene, vitaminreiche Kost mit wenig Fleisch, die frisch zubereitet wird.

Außerdem muss diese insbesondere auf Kinder mit Allergien sowie religiösen Hintergründen abgestimmt sein. Auch auf die Belange von Kleinkindern (wenig Gewürze, pürierte Kost) muss besonders Rücksicht genommen werden.

Auf die Verwendung von Fertigprodukten / Fertigsaucen wird verzichtet.

In Vertretung

Stefan Hanraths